

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Schönemann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1358/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Erfurt ; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Ist aus Sicht der Stadtverwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine städtische Wärmeplanung vorgesehen, wenn ja, in welchem Zeitraum soll diese vorliegen, wenn nein, warum nicht?

Der Gesetzgeber verpflichtet Kommunen über 100.000 Einwohner bis 2026 eine kommunale Wärmeplanung vorzulegen. Insoweit steht für die Stadt Erfurt nur noch die Frage, in welchem Zeitraum eine kommunale Wärmeplanung umsetzbar ist. Parallel zu diesem Prozess erarbeitet die SWE Netz GmbH in enger Abstimmung mit der SWE Energie GmbH bis Ende 2023 ein Startkonzept. Die Ziele des Projektes stellen sich wie folgt dar:

- Festlegung einer Ausbaustrategie für die Fernwärme auf Basis einer Bestands- und Potenzialanalyse sowie Gebäudestruktur
- Definition von Grundsätzen zur Verlegung von Gas- und Fernwärmeleitungen mit dem Ziel, Doppelstrukturen künftig zu vermeiden und bestehende Parallelversorgungen abzubauen
- Erarbeitung von Wärmekonzepten (Zielszenarien) für typische Beispielgebiete (Typicals) in den „Nicht- Fernwärmeregionen“
- Ableitung von Netzentwicklungsstrategien (Wärme, Gas/Wasserstoff, Strom)
- Benennung von offenen Punkten und Festlegung, welche nächsten Schritte, bis zu welchem Termin, durch welche Verantwortlichkeiten umzusetzen sind.

Seite 1 von 2

Mit dem Startkonzept sollen Tendenzaussagen zur kommunalen Wärmeplanung als Grundlage für eine gemeinsame Weiterentwicklung mit der Stadtverwaltung Erfurt erarbeitet werden. Dazu suchen die Stadtwerke Erfurt die enge koordinierte Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung, um das kommunale Vermögen bezogen auf die Strom-, Gas, und Fernwärmenetze effizient auf- bzw. umzubauen.

In Abstimmung mit den Stadtwerken wird die Verwaltung noch in diesem Jahr das Management für den Prozess der kommunalen Wärmeplanung beauftragen. Eigene Personalkapazitäten für ein solch umfangreiches Projekt stehen im Projektzeitraum nicht zur Verfügung. Bis wann die Planung vorliegen wird, kann derzeit nicht seriös benannt werden.

2. Welche Förderungsmöglichkeiten sind der Stadtverwaltung hinsichtlich der Erstellung einer Wärmeplanung für die Stadt bekannt, unter welchen Voraussetzungen hätte Erfurt hier die Option der Beantragung, beabsichtigt die Verwaltung diese mögliche Förderung zu nutzen, wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht? (bitte begründen)

Das unter Antwort 1 benannte Management wird auch eine Fördermittelbeantragung noch in diesem Jahr beinhalten. Der Fördersatz für Förderanträge, welche 2023 gestellt werden, beträgt 90 %. Da derzeit sehr viel Bewegung in den rechtlichen Vorgaben und Förderbedingungen ist, muss auf eine vertiefende Darstellung an dieser Stelle verzichtet werden.

3. Welcher Novellierungsbedarf besteht aus Sicht der Verwaltung hinsichtlich der Fernwärmesatzung, in welchem Zeitraum soll diese Novellierung erfolgen?

Die gesetzlichen Grundlagen für den Erlass einer Fernwärmesatzung wurden vom Gesetzgeber bereits in den letzten Jahren erweitert. Neben den für Erfurt wichtigen Aspekten der Luftreinhaltung ist auch der Klimaschutz dazu gekommen. Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Überarbeitung der Fernwärmesatzung erst nach Vorliegen der kommunalen Wärmeplanung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein